

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung.	Zoll- betrag.	
			fl.	kr.
II. Thiere und thierische Producte.				
3	Fische, Squal- und andere Wasserthiere:			
	a) Fische, frische, sowohl lebend als geschlachtet, dann Fluß- und Bach- forelle, frische, Schnecken, Alben, Ottern, Frösche	1 Str.	frei	.
	b) Fische (mit Ausnahme der Heringe, Cospeltomi, Sarache, Scovange und Stodfische), gesalzen, getrocknet, geräuchert, in Meerwasser einge- legt (marinirt)	"	1	50
4	Schlacht- und Jagdvieh:			
	a) Ochsen und Stiere	1 Stück	2	.
	b) Rufe	"	1	50
	c) Jungvieh	"	—	75
	d) Hammel	"	—	25
	e) Kälber, Schafvieh (mit Ausnahme der Hammel) und Ziegenvieh	"	frei	.
	f) Schweine (einschließlich der Spanferkel von mehr als 20 Zollpfund) ..	"	1	—
	g) Spanferkel, nicht mehr als 20 Zollpfund im Gewichte.	"	—	15
	Anmerkung zu der Nr. 4. a. bis g. Schlachtvieh im getödteten Zustande, selbst noch mit der Haut und den Ein- geweidern versehen, ist wie Fleisch zu behandeln.			
	h) Pferde und Füllen	"	frei	.
5	Bienenstöcke mit lebenden Bienen, Geflügel aller Art, Wildpret, kleines (Hasen und Kaninchen), Wildpret, großes, lebendes	1 Str.	frei	.
6	Thierische Producte:			
	a) 1. Felle und Häute, folgende: Rinds. (d. i. Bison), Büffel, Kalbs-, Kuh-, Ochsen-, Stier- und Lergen-, Pferde-, (auch Füllen, Maul- esel- und Maulthier-), Esel-, Kameel-, Hund-, Dach-, Schwein-, Gems-, Hirsch-, Reh-, Elenthier-, Reuschthier-, Fuchs-, und Rhinoc- eroshäute, dann gemeine Schaf- (auch Schafs-, Stroh-, Hamm-), gemeine Ziegen- (auch Ziegen- und Ziegen-), Hasen- und Kaninchenselle und Fischhäute, roh,			
	2. Felle und Häute, nicht besonders benannte, roh	"	frei	.
	b) Haare aller Art, roh, und zubereitet, d. i. gekämmt, gefolten, gefürcht oder gebleicht, auch in Pockenform gelegt, Borsten, Bettfedern, Feder- kiele, roh und zugerichtet (Schreibfedern), und unzubereitete Schwanzfedern	"	frei	.